

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren 2/1999/P  
des Vorstandes des SPD-Kreisverbandes W,  
vertreten durch den Vorsitzenden F aus W,

– Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

S aus B,

– Antragsgegner und Berufungsführer –

- beigetreten:

1. SPD-Ortsverein B,  
vertreten durch den Vorsitzenden B aus B, und
2. SPD-Ortsverein B/H,  
vertreten durch den Vorsitzenden F aus B

hat die Bundesschiedskommission am 5. Juni 1999 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

1. *Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen.*
2. *Es wird festgestellt, daß S nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.*

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsgegner hat unstreitig zu Beginn der sechziger Jahre unter dem Decknamen „x“ als Angehöriger des militärischen Abschirmdienstes der Volksmarine gearbeitet. Er steht im Verdacht, auch später für Staatssicherheitsbehörden tätig gewesen zu sein und dabei eine Familie S3, die einen Ausreiseantrag in die Bundesrepublik gestellt hatte, im Auftrage des MfS ausspioniert zu haben.

Nach Aktenmaterial des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), das der Bundesschiedskommission in Kopien vorliegt, hat der „IMS“ mit dem

Decknamen „X“ im September 1985 „erarbeitet“, daß S3 in die CSSR reisen wollte, um dort die „Post“ von seinem Bruder J zu erledigen, der selbst nicht habe ausreisen dürfen. S3 sei daraufhin an der Grenze kontrolliert und vorläufig festgenommen worden. Aus Aktenvermerken eines Hauptmanns H geht weiter hervor, daß der „IMS“ „X“ den Wohnungsschlüssel der Familie S3 „besorgt“ habe und daß davon ein Duplikat angefertigt worden sei. Ein Bericht der „Quelle“ namens „x“ enthält Angaben über eine Gartenparty im Garten der Familie S3 und über die Lebensgewohnheiten (Weggang zur Arbeit u.a.) verschiedener Personen. In einem weiteren Vermerk von Hauptmann H („KD W, Referat 2“, 26.3.1986) wird berichtet, „im Rahmen der Bearbeitung des OV >Aktion<“ sei geplant gewesen, daß die Ehefrau des IMS „x“ „in DFA“ in die BRD reist“. Dies habe der IMS „den im OV bearbeiteten Personen S3 mitgeteilt“. Es habe erreicht werden sollen, „daß die S3s der Ehefrau des IMS Schriftgut zur Weiterleitung in die BRD mitgeben“. Der IM habe „mehrfach auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht“, die „bearbeiteten Personen“ hätten jedoch nicht reagiert. Als Kopie des BStU liegt auch ein mit „Information!“ und mit „Betrifft: S3 und Freundin R“ überschriebener, mit „x“ (in Maschinschrift und Handschrift) unterzeichneter Vermerk vom 19.6.1985 vor, in dem der IM mitteilt, er habe von seiner Tochter S4 erfahren, daß die beiden genannten Personen sich an der Transitstrecke mit einem BRD-Bürger hätten treffen wollen. In einer Aufzeichnung von Hauptmann H vom 12.12.1985 heißt es, „bei einem Gespräch mit S4“ sei es unter anderem um die S3-Brüder gegangen. R (die in der „Information“ vom 19.6.1985 als Freundin von S3 bezeichnet worden war) habe zur S4 gesagt, es sei eine Frechheit, ihren Freund und seinen Bruder zum Wehrdienst einziehen zu wollen, obwohl sie die Ausreise beantragt hätten. „Die beiden S3 brachten der R gegenüber zum Ausdruck, daß beide den Wehrdienst verweigern werden“. Auch bei diesem Vermerk ist als „Quelle“ der IMS „X“ angegeben.

Nach einer Auskunft, die der BStU, Außenstelle S, dem inzwischen in H lebenden J S3 erteilt hat (Kopie bei den Akten), konnte als Klarname der in den Unterlagen als IM „X“ bezeichneten Person ermittelt werden: S, Geburtsdatum 25.7.1941, Geburtsort B“. Diese Angaben treffen auf den Antragsgegner zu.

Die dargestellten Verdachtsmomente gegen den Antragsgegner wurden dem Kreisvorstand im Frühherbst 1997 bekannt. Auch die regionale Presse berichtete darüber. Der Kreisvorstand W bemühte sich in Gesprächen mit S und anderen Parteigenossen in B um Aufklärung und Bereinigung der Situation. Der Antragsgegner bestritt die Vorwürfe und beauftragte einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Den Vorschlag des Kreisvorstandes, sein Mandat als Stadtrat von B bis zur Klärung der Sache ruhen zu lassen, akzeptierte der Antragsgegner zunächst, führte ihn aber nicht aus. Im Januar 1998 wurde dem Kreisvorstand das Schreiben der BStU-Außenstelle zugesandt, in dem der Klarname der Quelle „X“ aufgedeckt wurde. Der Kreisvorsitzende versuchte daraufhin, den Antragsgegner zum Rücktritt vom Stadtratsmandat und zum Austritt aus der SPD zu bewegen. Ein Gespräch darüber kam aber nicht mehr zustande, weil der Antragsgegner im Krankenhaus war. Später ließ er dem Kreisvorsitzenden durch seine

Frau ausrichten, er stehe zu keinem Gespräch mit dem Kreisvorstand zur Verfügung, sein Gesundheitszustand lasse dies nicht zu. Einen Rücktritt als Stadtrat und aus der SPD werde es von seiner Seite nicht geben. Ein Berliner Rechtsanwalt schrieb dem Kreisvorstand am 3. März 1998, gegen den Antragsgegner sei eine Diffamierungskampagne gestartet worden.

Der Kreisvorstand W beantragte am 3. März 1998 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner. Dieser bestritt in einem Leserbrief an die Regionalzeitung, den er in Abschrift an andere regionale Medien sowie an Kreis-, Landes- und Bundesvorstand der SPD und die Kreisschiedskommission sandte, die Richtigkeit der Unterlagen. Die Vorwürfe seien völlig haltlos. Er habe durch die „denunziatorischen Vorwürfe einer angeblichen IM-Tätigkeit“ eine schwere Rufschädigung erlitten. Durch Einblick in „Gauck-Unterlagen“ habe er erst im März 1998 „zu seiner großen Verblüffung“ erfahren, daß er und andere Familienmitglieder „bis weit in die 80er Jahre ausgespäht, getäuscht und instrumentalisiert“ worden seien. Die frühere Tarnbezeichnung „X“ aus seiner Tätigkeit im Abschirmdienst der Volksmarine Anfang der 60er Jahre sei später einfach weiterbenutzt worden. Bis 1987 seien „die absurdesten Negativeinschätzungen und Bespitzelungen“ seiner Person und seiner Familie erfolgt. Er habe die S3s weder bespitzelt noch ihnen Schaden zugefügt.

Zu den mündlichen Verhandlungen vor der Kreisschiedskommission am 3.4.1998 und 5.10.1998 erschien der Antragsgegner nicht. Er übersandte ärztliche Atteste, in denen bescheinigt wurde, daß er wegen einer Herzkrankheit nicht verhandlungsfähig sei und Streß vermeiden müsse.

Die Kreisschiedskommission beschloß am 5.10.1998:

„Auf Grund des aus der vorgelegenen Akte hervorgehenden Tatbestandes der Mitarbeit beim MfS bis mindestens 1986 wird eine ehrlose Handlung zum Nachteil der Familie S3 - Eingriff in die Privatsphäre - festgestellt.

Die Schiedskommission erkennt nach Organisationsstatut § 35 Abs. 2 und 3. Damit verbunden ist die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen (§11) Abs. 1 sowie die Inanspruchnahme aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von 3 Jahren.“

Zur Begründung führt die Kreisschiedskommission aus, aus der Aktenlage ergebe sich, daß S unter dem Decknamen X 1985 die Familie S3 ausspioniert und „wesentlich dazu beigetragen“ habe, „die private Sphäre der Familie S3 zu schädigen“.

Gegen diese Entscheidung haben der Antragsgegner und der Ortsverein B/H Berufung zur

Landesschiedskommission eingelegt.

Der Antragsgegner begründete seine Berufung damit, die Kreisschiedskommission habe seinen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit ignoriert und hätte nicht in seiner Abwesenheit entscheiden dürfen. In der Sache bestritt er erneut alle Vorwürfe. Zur Verhandlung vor der Landesschiedskommission erschien er nicht. Trotz Aufforderung legte er kein Attest eines Facharztes für Kardiologie vor, aus dem sich seine Verhandlungsunfähigkeit ergeben hätte. Der dem Verfahren beigetretene Ortsverein B-S trug vor, daß der Antragsgegner noch drei Tage vor der Verhandlung der Landesschiedskommission abends von 18 bis 22 Uhr an einer Sitzung des Stadtrates von B teilgenommen habe, ohne Anzeichen von Erschöpfung oder Krankheit zu zeigen. Zur Sache erklärte der Ortsverein B-S, in der Gründungsphase des Ortsvereins seien alle Mitgliedschaftsbewerber gefragt worden, ob sie als IM tätig gewesen seien. Wer diese Frage bejaht hätte, wäre nicht aufgenommen worden. Auch ehemalige SED-Mitglieder seien in den Jahren 1990 -1994 nicht aufgenommen worden. Der Antragsgegner müsse also die entsprechende Frage wahrheitswidrig verneint haben.

Der Ortsverein B-S beantragte, den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen. Der Antragsteller stellte keinen Antrag.

Die Landesschiedskommission beschloß am 27. 2.1999, die Berufung des Antragsgegners als unbegründet zurückzuweisen, die des beteiligten Ortsvereins B/H als unzulässig zu verwerfen und den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Der Antragsgegner habe sich einer ehrlosen Handlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Organisationsstatut schuldig gemacht. Er sei nach der Überzeugung der Landesschiedskommission identisch mit dem IM „X“. Der Antragsgegner bekenne sich selbst dazu, den Decknamen „X“ geführt zu haben. Seine Behauptung, nach 1961 keine Kontakt mehr zum MfS gehabt zu haben, sei unglaubwürdig. Die Handlungen gegen die Familie S3 stellten auch nach dem Recht der DDR einen schwerwiegenden Rechtsverstoß dar.

Die Landesschiedskommission stellt darüber hinaus fest, daß der Antragsgegner durch Leugnen seiner IM-Tätigkeit erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen habe. Er habe den aufnehmenden Ortsverein vorsätzlich getäuscht, um die Aufnahme zu erschleichen. Damit habe er das vertrauensvolle Miteinander als eine der Grundlagen der Ordnung der SPD zerstört. Durch das Bekanntwerden der IM-Tätigkeit des Antragsgegners sei der Partei schwerster Schaden im Ansehen der Öffentlichkeit entstanden, der nur durch seinen Ausschluß aus der Partei wieder geheilt werden könne.

Ein Verfahrensfehler der Kreisschiedskommission liege nicht vor. Der Ablehnungsantrag sei mißbräuchlich gewesen, weil er den Zweck verfolgt habe, das Verfahren zu verschleppen. Der Antragsgegner sei auch verhandlungsfähig gewesen, da er noch wenige Tage vor der Verhandlung an mehrstündigen Sitzungen des Stadtrates teilgenommen habe. Seine Weigerung, an den festgesetzten Terminen in erster und zweiter Instanz teilzunehmen, und die von ihm gezeigte Haltung, in keiner Weise an der Aufarbeitung der für die SPD schwierigen Situation mitzuwirken, stellten ebenfalls einen vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei mit der Folge schweren Schadens für die Partei dar.

Die Berufung des Ortsvereins B/H ist von der Landesschiedskommission als unzulässig verworfen worden, weil sie zu spät begründet worden sei.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, die ihm am 20. März 1999 zugestellt wurde, hat der Antragsgegner am 31. März Berufung eingelegt und diese am 15. April (jeweils Eingang bei der Bundesschiedskommission) begründet. Er habe zu den Vorgängen um die Familie S3 am 22. Juni 1998 in einer öffentlichen Pressekonferenz gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt Stellung genommen. Trotz persönlicher Einladung sei dazu weder der Kreisvorsitzende noch ein ebenfalls geladenes Kreisvorstandsmitglied noch der Vorsitzende des Ortsvereins B-S erschienen. Er habe immer zu seiner Mitarbeit bei der Stasi in der Zeit bei der Marine gestanden. In der SPD werde er sich erst nach seiner vollständigen Genesung rechtfertigen. Der Antragsgegner legte die Kopie eines Beschlusses („Bezirk R, Diensteinheit Hafen“) aus BStU-Material vor, in dem es unter dem Datum des 2.12.1968 heißt, der IM „X“ sei aus der DSR ausgeschieden. Durch die Abteilung XIX M sei „zwecks Übernahme eine Aussprache mit dem IM geführt“ worden. Der IM habe die weitere Zusammenarbeit mit dem MfS abgelehnt. „Aus diesem Grunde werden die Akten ins Archiv abverfügt“.

Der Ortsverein B/H äußerte sich mit Schreiben vom 3. Mai zugunsten des Antragsgegners, der Antragsteller und der Ortsverein B-S mit Schreiben vom 7., 10. und 25. Mai 1999 in entgegengesetztem Sinn.

## II.

Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Frist für Einlegung und Begründung der Berufung ist gewahrt. Sie beträgt nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission insgesamt vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an.

1. Die Bundesschiedskommission ist davon überzeugt, daß der Antragsgegner im Jahre 1985 als inoffizieller, also geheimer Mitarbeiter des MfS tätig gewesen ist und dabei die Familie S3 planmäßig ausspioniert und ihren Wohnungsschlüssel zur Anfertigung eines Nachschlüssels entwendet hat. Die in Kopie vorliegenden Auszüge aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sprechen eine deutliche Sprache. Es ist die Sprache eines geheimen Nachrichtendienstes, der die Meinungen und Geheimnisse der Mitbürger ausspäht, ihnen Fallen stellt und rechtswidrig in ihre Wohnungen eindringt, um „Straftaten“ nachzuweisen, die in einem Rechtsstaat keine sind. Daß diese Dokumente gefälscht oder verfälscht seien, ist vollkommen unwahrscheinlich.

Es mag sein, daß die Aufzeichnungen nicht in allen Einzelheiten mit den Mitteilungen der „Quelle“ übereinstimmten, und es ist vorstellbar, daß die MfS-Mitarbeiter, die einen IM führten, einige Meldungen als „Erfolgswachweis“ erfunden oder „phantasievoll“ ergänzt haben. Aber die konkreten Unterlagen des BStU über die Beobachtung der Familie S3 vermitteln ein so deutliches und nachvollziehbares Bild von der Arbeitsweise der Überwachungsinstanzen, dass Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht aufkommen. Für die Echtheit wie für die inhaltliche Richtigkeit dieser Dokumente sprechen schon die vielen „bürokratischen“ Abkürzungen und verschleiernenden Formulierungen, aber auch die zahlreichen Details, die an sich für die Aufklärung des Falles „S3“ irrelevant waren, und die Meldungen über Verzögerungen und Mißerfolge bei der Observation.

Daß der Antragsgegner mit dem IM „X“ identisch ist, belegt die Auskunft des BStU. Darüber hinaus sind auch einige Einzelheiten verräterisch, so die Aussage über die „Tochter S4“, die einmal sogar mit dem Familiennamen S genannt ist.

Der Beleg aus dem Jahre 1968, daß der damalige IM die weitere Mitarbeit beim MfS abgelehnt habe und seine Akte daher ins Archiv abverfügt worden sei, besagt nichts über die Verhaltensweise des Antragsgegners in den achtziger Jahren. Wie und warum auch immer es schließlich zu der erneuten Stasi-Aktivität gekommen sein mag - jedenfalls konnte sich der Antragsgegner nicht dauernd aus der Verbindung mit dem früheren Arbeitsbereich lösen.

2. In Übereinstimmung mit Kreis- und Landesschiedskommission sieht die Bundesschiedskommission in dem dargestellten Verhalten des Antragsgegners eine ehrlose Handlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Organisationsstatut. Für einen Ausschluß aus der Partei bedarf es jedoch der Feststellung, daß das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist, § 35 Abs. 3 Ost.

Ein solches Verhalten ist darin zu sehen, daß der Antragsgegner seine frühere IM-Tätigkeit bei der Bewerbung um Aufnahme in die Partei nicht offenbart hat. Die Frage, ob ein Bewerber mit dem MfS zusammengearbeitet hat, ist für die Partei erkennbar von erheblicher Bedeutung. Die Bundesschiedskommission hat in einem früheren Parteiordnungsverfahren (6/1990, Entscheidung vom 5. Februar 1991) festgestellt, daß die Partei von ihrem Selbstverständnis her bei dieser Frage in besonderem Maße auf die Offenheit und Ehrlichkeit ihrer Mitglieder angewiesen ist, um das gegenseitige Vertrauen nicht zu beschädigen und dem politischen Gegner nicht unnötige Angriffsflächen zu bieten. In einem weiteren Fall (13/1991, Entscheidung vom 24. April 1992) hat die Bundesschiedskommission in Übereinstimmung mit der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern das Verschweigen von Stasi-Kontakten für einen tiefen Vertrauensbruch erachtet, der sogar schwerer wiegen könne als die längere Zeit zurückliegende Stasi-Verbindung selbst. In diesem Verhalten liege ein gröblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei; der Partei entstehe dadurch schwerer Schaden. So ist es auch hier. Das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit leidet erheblich, wenn der Eindruck entsteht, sie habe - bewußt oder ohne sorgfältige Prüfung - Personen aufgenommen, die dem MfS als geheime Mitarbeiter gedient hatten. Im vorliegenden Fall ergibt sich der schwere politische Schaden für die SPD auch aus den Reaktionen politischer Gegner und der örtlichen Presse.

3. Selbst wenn es nicht zur Überzeugung der Bundesschiedskommission feststünde, daß der Antragsgegner für das MfS tätig gewesen ist, bliebe als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei sein Verhalten nach dem Auftauchen der Verdachtsmomente im Herbst 1998. Er hat sich nicht innerhalb der Partei verteidigt, sondern in der Öffentlichkeit durch einen Leserbrief und eine Pressekonferenz, und auch dies erst spät. Auf die dringende Bitte des Kreisvorsitzenden um eine Besprechung ist er nicht eingegangen, sondern hat diesen in einer Form, die selbst bei einem Außenstehenden kaum noch angemessen gewesen wäre, durch seine Ehefrau „abfertigen“ lassen. Statt der Partei zu helfen, auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit konkreten Einwänden und Erklärungen einzugehen, ließ er einen Rechtsanwalt pauschale Gegenvorwürfe verbreiten. Er hätte erkennen müssen, daß es für die Partei eine schwere Belastung darstellt, wenn gegen ein aktives Mitglied Verdächtigungen in Umlauf kommen, wie in seinem Fall geschehen. Unter Berufung auf angebliche Verhandlungsunfähigkeit - trotz Teilnahme an langen abendlichen Stadtratssitzungen - nahm er sich selbst und der Partei die Möglichkeit, den Fall intern aufzuklären, das gestörte Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen und den in der Öffentlichkeit entstandenen Schaden zu heilen. Sein Verhalten hat den Schaden, der schon durch die öffentliche Diskussion der Sache entstanden war, noch erheblich vergrößert.

Durch sein unsolidarisches Verhalten hat der Antragsgegner das berechnete Interesse der Partei an einer schnellen Aufklärung seines Falles grob mißachtet und sich letztlich selbst außerhalb der Partei gestellt. Man kann nicht innerparteiliche Gegner wie feindliche Truppen behandeln und gleichzeitig weiter politisch zusammenarbeiten wollen. Auch schon aus diesen Gründen ist der Parteiausschluß gerechtfertigt.

Dr. Diether Posser